



Tierschutzgerechtes Vorbereiten und Vorführen von Rindern auf Schauen und Märkten

Informationsblatt für Beschicker



Hinweis: Dieses Informationsblatt behandelt tierschutzfachliche Aspekte bei der Vorbereitung von und dem Umgang mit Rindern auf nachfolgend genannten Veranstaltungen. Lebensmittel- und arzneimittelrechtliche Vorgaben bleiben davon unberührt und sind gleichermaßen einzuhalten.

Weitere Beispielbilder zu Vorgaben, die das Scheren und Rasieren der Tiere betreffen, können auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingesehen werden.

https://www.lgl.bayern.de/vorfuehren_rinder



Inhaltsverzeichnis

1	Euter und Zitzen	3
2	Anwendung von Arzneimitteln/Substanzen	4
3	Waschen	4
4	Scheren des Haarkleides, der Tasthaare und der Ohrhaare	5
4.1	Scheren der Körperoberfläche	6
4.2	Scheren der Tasthaare und Ohrhaare	7
5	Rasur von Euter und Kronsaum	7
6	Sonstiges	8
7	Umgang mit den Rindern (Fitten, Vorführen)	8

Einleitung

Vor Schauen, Märkten und Ausstellungen wird das Aussehen von Rindern durch verschiedene (Pflege-)Maßnahmen optimiert. Es soll dem Zuchtziel der jeweiligen Rasse bestmöglich entsprechen. Dadurch wird eine bessere Platzierung oder die Erzielung eines höheren Verkaufspreises angestrebt. Den Rindern dürfen durch die Maßnahmen beim Herrichten (sog. Cow Fitting) und beim Präsentieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) vor.

Das vorliegende Informationsblatt richtet sich

an die Beschicker von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehschauen, Wettbewerben mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art. Es enthält Empfehlungen für ein tierschutzgerechtes Vorgehen beim Vorbereiten der Rinder und beim Umgang mit den präsentierten Rindern im Sinne einer guten fachlichen Praxis. Es berücksichtigt das Tierschutzrecht und Schaureglements von Zuchtorganisationen. Wenn Sie unsicher sind, ob Maßnahmen, die in diesem Informationsblatt nicht genannt werden, tierschutzgerecht sind, wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt.

1 Euter und Zitzen



Bei den genannten Veranstaltungen achtet das Kontrollpersonal auf Anzeichen einer übermäßigen Euterfülle. Eine übermäßige Füllung des Euters aufgrund verlängerter Zwischenmelkzeiten geht für betroffene Kühe mit Schmerzen einher. Sie kann zu stauungsbedingten Schwellungen und Wassereinlagerungen ins Eutergewebe (Euterödem) führen und Zellzahl erhöhungen nach sich ziehen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Ein **Melkintervall** von **höchstens 12 Stunden** ist grundsätzlich einzuhalten.
- Die Kühe sind zu den dadurch vorgegebenen Melkzeiten **vollständig auszumelken**.
- Bei Kühen mit einer **sehr hohen Milchleistung** kann es erforderlich werden, sie **zusätzlich** zu den vorgegebenen Melkzeiten **zu melken**, um eine Überfüllung ihrer Euter zu vermeiden und ihr Wohlbefinden zu wahren.
- Überfüllte Euter und Euter mit Ödem (Wassereinlagerungen ins Eutergewebe) müssen unverzüglich **vollständig** ausgemolken werden. Das Teilablassen der Milch mit einem Melkröhrchen ist unzulässig.
- Die Zitzen dürfen **nicht verklebt oder versiegelt** werden.
- Die natürliche Euterform darf nicht durch Eingriffe verändert werden. Dazu gehört auch das Verabreichen von Präparaten per Spritze oder auf anderem Weg.
- Jede Veränderung der Zitzenform und Zitzenstellung ist verboten.
- Am Euter dürfen **keine reizenden oder durchblutungsfördernden Substanzen** angewendet werden.
- Es darf **keine Kühlung** des Euters **mittels Eis** erfolgen.

2 Anwendung von Arzneimitteln/Substanzen



Beim Herrichten der Rinder dürfen nur Produkte (Kosmetika, Öle oder Salben) verwendet werden, die weder Reizungen noch Schäden am Tier verursachen.

Am Kopf der Tiere dürfen keine Sprays angewendet werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Tiere reizende oder schädliche Stoffe einatmen oder dass diese in die Augen gelangen.

Es ist verboten, gezielt das Aussehen der Tiere zu beeinflussen, indem man Fremdkörper einsetzt oder Substanzen mittels Sonde in den Pansen verabreicht (sog. Drenchen). Für Letzteres muss ein tiermedizinischer Grund bzw. eine Absprache mit dem betreuenden Tierarzt vorliegen.

Auch ein Dürstenlassen der Tiere mit anschließend hohem Wasserangebot, um Milchproduktion und äußeres Erscheinungsbild zu beeinflussen, ist nicht erlaubt.

3 Waschen



Grundsätzlich ist das Waschen von Rindern erlaubt. Sie dürfen jedoch keinesfalls frieren. Kritisch sind niedrige Umgebungstemperaturen, Zugluft und allgemein sämtliche Umstände, die ein rasches Abtrocknen der Tiere verhindern und ihr Auskühlen fördern. Jüngere Tiere frieren schneller.

Folgende Vorgaben sind beim Waschen der Tiere zu beachten:

- Bitte führen Sie eine **Grundreinigung** der Tiere bereits **am Herkunftsbetrieb** durch. Auf diese Weise kann die Waschzeit auf der Veranstaltung kurz gehalten und dadurch eine gleichbleibende Waschwassertemperatur vor Ort leichter gewährleistet werden. Transportieren Sie Ihre Tiere aber nicht mit feuchtem Fell.
- Die **Temperatur des Waschwassers** muss den Umgebungsbedingungen angepasst sein, damit die Tiere durch das Waschen nicht auskühlen.
- Der Untergrund am Waschplatz muss eben und rutschfest sein.
- Achten Sie darauf, dass das Waschwasser nicht in die Augen und Ohren der Tiere gelangt.
- Nutzen Sie einen Abzieher oder eine Bürste, um **überschüssiges Wasser** nach dem Waschen von der Körperoberfläche zu **entfernen**. Dadurch trocknen die Tiere schneller ab.

- Wenn ein **Hochdruckreiniger** verwendet wird, ist der Druck so niedrig zu halten, dass er für das Tier nicht unangenehm ist. Es dürfen nur Hochdruckreiniger eingesetzt werden, die für die Tierreinigung geeignet sind, insbesondere keine Geräte ohne **Druckregulierung**. Denken Sie daran, dass der Kopf und Körperregionen mit einer geringen Muskel- und Fettabdeckung (z.B. Beine) besonders **empfindlich** sind und passen Sie den Wasserdruck entsprechend an. **Rinder bis zum Alter von einschließlich sechs Monaten** dürfen aufgrund ihrer größeren Hautempfindlichkeit **nicht mittels Hochdruckreiniger** gewaschen werden.
- Bei kalten Umgebungstemperaturen, spätestens bei ersten Anzeichen, dass es den Tieren kalt ist (z.B. sich kalt anfühlende Körperoberfläche, Zittern, enges Beieinanderliegen/-stehen) müssen sofort geeignete **Maßnahmen gegen Frieren** ergriffen werden (z.B. Eindecken, Trocknen/Föhnen).

4 Scheren des Haarkleides, der Tastaare und der Ohrhaare



Für die Schur der Rinder sind geeignete Scherapparate mit intaktem Scherkopf zu verwenden. Eine frühzeitige Schur auf dem Herkunftsbetrieb kann von Vorteil sein: Die Tiere können sich dabei unter geeigneten Aufstallungsbedingungen allmählicher an die Umgebungsbedingungen anpassen und haben durch die kürzere Vorbereitungszeit am Veranstaltungsort weniger Stress. Im Vergleich zur Schur unmittelbar vor dem Transport zur Veranstaltung verringert sich auch das Risiko für Verletzungen wenig behaarter Körperstellen auf dem Transport.

4.1 Scheren der Körperoberfläche



Folgende Vorgaben sind beim Scheren der Körperoberfläche zu beachten:

- Die Haare müssen auch nach dem Scheren noch lang genug sein, dass sie ein **geschlossenes Haarkleid** bilden.
- Die **Haut** soll nach dem Scheren grundsätzlich **nicht durchscheinen**. Scheint im Einzelfall Haut durch, ist abzuklären, ob dies einer zu geringen Resthaarlänge geschuldet ist oder andere, nicht zu bemängelnde Ursachen hat.
- Das Haarkleid muss **ausreichend lang und dicht** sein, um die Haut der Tiere auch auf dem Transport und nach Rückkehr auf den Herkunftsbetrieb bzw. im Zielbetrieb vor schädigenden Einflüssen **zu schützen**. Insbesondere im Bereich hervorstehender Knochenpunkte (z.B. Sprunggelenke) und empfindlicher Körperregionen muss die **Schutzfunktion des Haarkleides** erhalten bleiben.

- Die Scherlänge muss ferner den **Umgebungstemperaturen** während der Schau, beim Transport und der Aufstallung im Herkunfts-/Zielbetrieb angepasst werden, damit das jeweilige Rind **nicht friert**. Seitens der Veranstalter ist auf geeignete Temperaturen und die Vermeidung von Zugluft insbesondere im Aufstallungsbereich der Tiere und in Bereichen, in denen die Rinder gewaschen und hergerichtet werden, zu achten. Sollte ein geschorenes Rind trotz Beachtung der Vorgaben frieren, müssen sofort geeignete Gegenmaßnahmen (Eindecken, Anpassung der Aufstallung o.ä.) ergriffen werden. Für Tiere, die nach der Schau unter Außenklimabedingungen bzw. in Laufställen gehalten werden, stellt ein dauerhaftes Eindecken in der Regel keine praktikable Lösung dar. Auch kann das Eindecken nicht ausgleichen, dass die mechanische Schutzfunktion des Haarkleids (insbesondere im Bereich großer Gelenke) durch ein zu kurzes Scheren erheblich beeinträchtigt wird.
- **Kälber** sind weniger widerstandsfähig und besitzen zumeist ein feineres, weniger dichtes Haarkleid. Deshalb ist bei kühlen Umgebungstemperaturen vom (großflächigen) Scheren ihrer Körperoberfläche abzusehen.
- Beim Scheren ist darauf zu achten, dass die Tiere **nicht verletzt** werden. Etwaig entstandene Scherwunden müssen unverzüglich fachgerecht versorgt werden.

4.2 Scheren der Tasthaare und Ohrhaare



Tasthaare: Beim Scheren des Kopfbereiches muss darauf geachtet werden, dass die **Tasthaare nicht mitgeschoren/gekürzt** werden. Das Kürzen oder Entfernen der Tasthaare im Kopfbereich ist verboten, da es sich um Sinnesorgane handelt.

Ohrhaare: Die Haare an der Innenseite und den Rändern der Ohrmuschel dürfen nur so weit gekürzt werden, dass ihre Schutzfunktion erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass auch nach dem Scheren mindestens die **Öffnung zum Gehörgang weiterhin** von ausreichend langen Haaren **bedeckt** sein muss.

5 Rasur von Euter und Kronsaum



Euter dürfen vorsichtig geschoren, aber **nicht rasiert** werden, um die empfindliche Euterhaut nicht übermäßig zu reizen.

Im Bereich des empfindlichen **Kronsaums** (Übergang vom Klauenhorn zum restlichen Bein) hat eine **Rasur zu unterbleiben**.

6 Sonstiges



Werden bei Zuchtbullen zur Unfallvermeidung **Nasenringe** eingezogen, muss dies so frühzeitig geschehen, dass die Wunde zum Zeitpunkt des Auftriebs bereits **vollständig abgeheilt** ist.

7 Umgang mit den Rindern (Fitten, Vorführen)



Für Schauen und ähnliche Veranstaltungen vorgesehene Rinder müssen vorab an das Führen, Scheren, Waschen, einen höheren Lärmpegel und falls möglich, an viele Menschen gewöhnt werden.

Es dürfen **nur gesunde Tiere** auf solche Veranstaltungen gebracht und vorgeführt werden.

Schmerzhafte Zwangsmaßnahmen, die darauf abzielen, das Tier beim Fitten oder Vorführen ruhigzustellen oder in eine bestimmte (vorteilhafte) Körperhaltung zu zwingen, dürfen **nicht** angewendet werden. Hierzu zählen beispielsweise der Ganaschengriff (starkes Aufziehen einer Hautfalte am Unterkiefer), Kniefaltengriff, die Nasenbremse, Texasbremse (Aufbiegen des Schwanzes) oder schmerzhafte Tritte gegen den Kronsaum.

Das Führen, Dirigieren und Aufstellen von Bullen erfolgt über das Halfter, **nicht über die Führstange**.

Beim Herrichten (Fitten) dürfen die Tiere nicht überlang in einer unnatürlichen Körperhaltung festgebunden werden. Insbesondere darf ihr Kopf **nicht mit überstrecktem Hals** hochgebunden werden. Es ist darauf zu achten, dass angelegte **Kopfhalter nicht einschnüren** oder die Augen berühren (erhöhtes Risiko vor allem bei Fittinghalftern oder Halftern mit Kinnkette ohne Stoppvorrichtung).

Die Rinder dürfen keine Anzeichen einer **übermäßigen (Stress-)Belastung** aufweisen. Offensichtlich mit der Situation überforderte Tiere mit deutlichen Verhaltensabweichungen oder anhaltenden Stresssymptomen müssen **aus den Veranstaltungsräumen entfernt** werden. Sie sind außerhalb des Publikumsbereichs geeignet unterzubringen oder unverzüglich zum Herkunfts-/Zielbetrieb zu transportieren.

Plötzliche Berührungen, die die Tiere erschrecken, wie ein Abklatschen bei Bekanntgabe der Siegertiere, sind zu **unterlassen**.

Die Tiere benötigen **Ruhe- und Erholungsphasen**. Passen Sie deshalb Ihr **Verhalten im Stallbereich** an. Stören Sie die Tiere nicht durch übermäßigen Lärm, laute Musik und regen Publikumsverkehr außerhalb des Schaubetriebs. Das Verletzungsrisiko für die Rinder ist möglichst gering zu halten, indem im Aufstallungsbereich keine Glasflaschen oder offenes Feuer mitgeführt werden.

Von Anbindevorrichtungen darf keine Strangulationsgefahr für die Rinder ausgehen. Sie müssen ihnen genügend Bewegungsfreiheit lassen, damit sie artgemäß aufstehen und sich ablegen, seitlich belecken bzw. sich putzen und entspannt liegen können. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen jederzeit gut erreichbar sein.

Besonders im Umgang mit **Kälbern** sind sämtliche Stressfaktoren gering zu halten. Wenn möglich, sollten Kälber während der Veranstaltung **nicht oder nur kurzzeitig angebunden** werden. Keinesfalls dürfen sie über einen Zeitraum von mehreren Stunden hinaus oder über Nacht angebunden werden. Die Anbindung von Kälbern hat **nicht über den Hals**, sondern über ein gut sitzendes Kopfhalter zu erfolgen.

Im Übrigen sind alle weiteren, nicht näher aufgeführten Bestimmungen des Tierschutzrechts einzuhalten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Informationsblatt „Tierschutzgerechtes Vorbereiten und Vorführen von Rindern auf Schauen und Märkten“ erhalten, gelesen und verstanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Das vorliegende Informationsblatt wurde auf Grundlage des deutschen Tierschutzrechts unter Berücksichtigung bereits bestehender Schauregeln einzelner Zuchtorganisationen erarbeitet.

In der Arbeitsgruppe haben mitgewirkt:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen
Landrat-Anton-Rauch-Platz 2, 86637 Wertingen, E-Mail: poststelle@aelf-nw.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen, E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Veterinärstr. 2, 85764 Oberschleißheim, E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Landesverband Bayerischer Jungzüchter e.V.
Augsburger Str. 43, 82110 Germering, E-Mail: info@jungzuechter-bayern.de

Landesverband Bayerischer Rinderzüchter e.V.
Senator-Gerauer-Str. 23a, 85586 Grub, E-Mail: info@asr-rind.de

Landratsamt Ostallgäu, Veterinäramt
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, E-Mail: poststelle@lra-oal.bayern.de

Landratsamt Weilheim-Schongau, Veterinäramt/ Amt für Verbraucherschutz,
Münchener Straße 1, 82362 Weilheim, E-Mail: vetaamt-wm@lra-wm.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Stand: Januar 2026

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahder Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.